

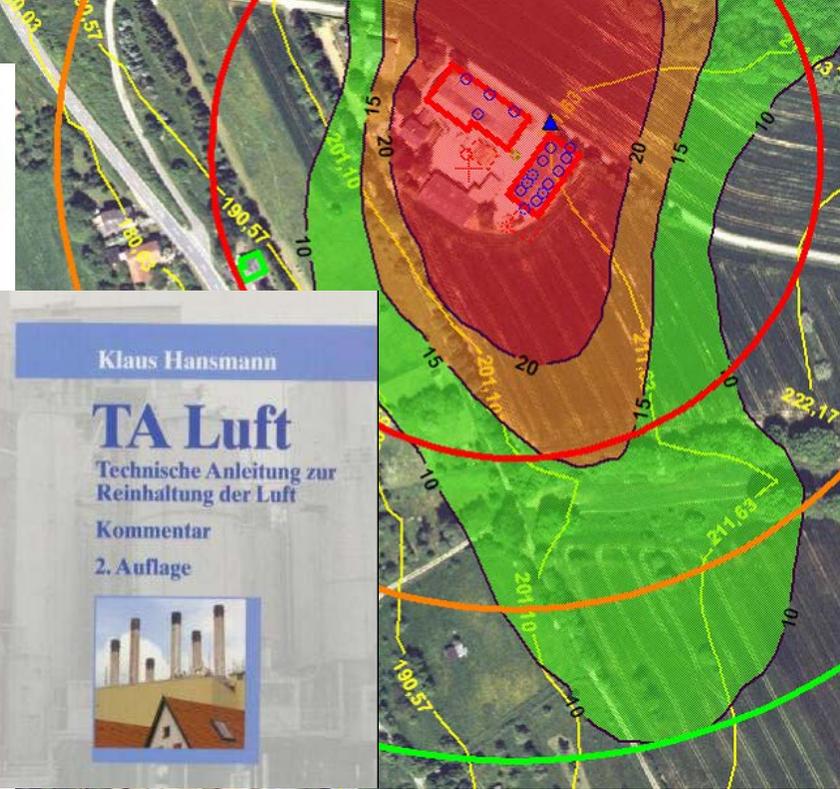
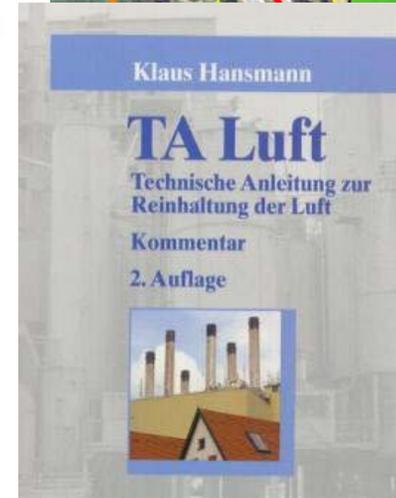
BImSchG

Bundes-
Immissionsschutz-
gesetz

1.-33. BImSchV
EMASPrivilegV
EmissionshandelsR
TA Luft
TA Lärm

8. Auflage
2006

Beck-Texte im dtv



Novellierung der TA Luft – Aktueller Stand

Ewald Grimm, KTBL

Aktuelle Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung - 1. Juni 2016, Ulm

- Anlass und Stand der Neufassung/Zeitplan
- Immissionsschutzrechtliche Einordnung
- Wesentliche Änderungen der TA Luft
 - Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)
 - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
- Fazit

Anlass für Neufassung

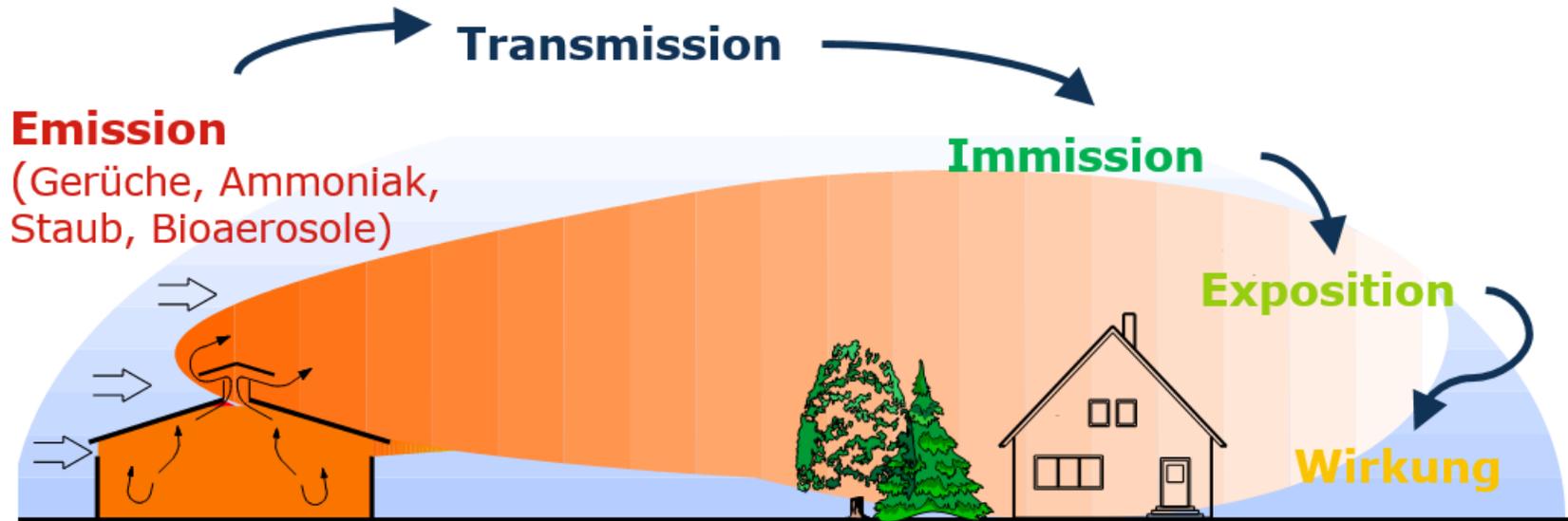
- Anpassung an den fortgeschrittenen Stand der Technik, u.a. mit dem Ziel, die Rechtssicherheit der Anforderungen zu erhalten
 - Umsetzung der EU-Industrie-Emissionsrichtlinie (IED)
→ Einarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen
 - Einhaltung der NEC-Richtlinie
 - Emissionshöchstmenge (550 kt NH_3/a) um 21% überschritten
 - ohne weitere Minderungsmaßnahmen droht Vertragsverletzungsverfahren (DüV alleine nicht ausreichend)
 - Vollzugsempfehlungen der Länder bundesweit Geltung verschaffen
 - modifizierte Geruchsimmissionsrichtlinie
 - Beurteilung der N-Deposition/FFH-Prüfung
 - Beurteilung von Bioaerosolen
 - Filtererlasse
- **Tierhaltung hat (sehr) großer Anteil an der Neufassung!**
(allein Anhänge: 1, 7 - 11)

- Veröffentlichung von Arbeitsentwürfen des BMUB in 06-07/2015
 - Seitdem: Fachgespräche mit Industrie- und Umweltverbänden, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden
→ größtmöglicher Konsens zu den Regelungen erzielen
 - Referentenentwurf bis zum 2. Quartal 2016
 - Anschl. Anhörung der beteiligten Kreise, Befassung des Bundesrat (Bundestag nicht beteiligt!)
- Ziel: Neue TA Luft bis Mitte 2017 (Ende der Legislaturperiode)**

Aber:

- Bisher noch kein Referentenentwurf
 - Keine Einarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen
- Vortrag bezieht sich auf die wichtigsten Aspekte der Entwürfe aus 2015 (nicht z.B.: Bagatellmassenstrom Staub, neuer Immissionswert $PM_{2,5}$, Emissionsgrenzwert Staub 10 mg/m^3 , Abluftführung / Schornsteinhöhenberechnung, Ausbreitungsrechnung,....)**

- Anlass und Stand der Neufassung/Zeitplan
- Immissionsschutzrechtliche Einordnung
- Wesentliche Änderungen der TA Luft
 - Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)
 - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
- Fazit



BImSchG

Bundes-
Immissionsschutz-
gesetz

1.-33. BImSchV
EMASPrivilegV
EmissionshandelsR
TA Luft
TA Lärm

8. Auflage
2006

Beck-Texte im dtv

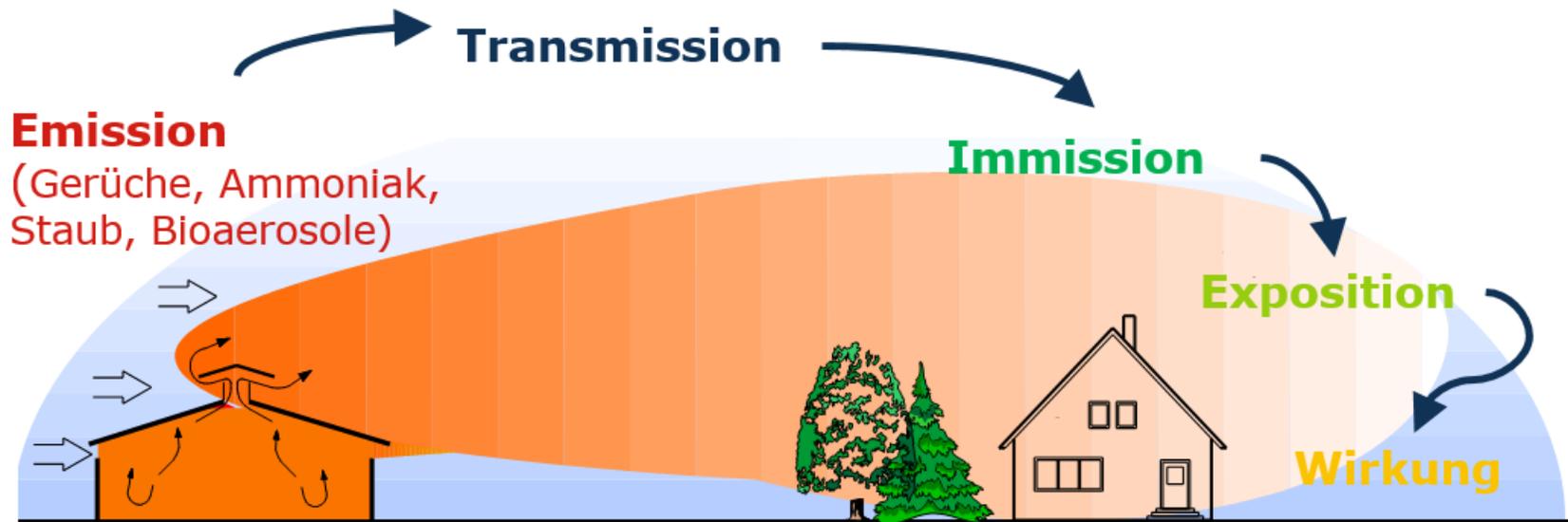
§ 1 BImSchG – Zweck des Gesetzes

Schutz
vor schädlichen Umwelt-
einwirkungen:

- Immissionsbegrenzung
- Mindestabstand
 - Immissionswerte
 - Prognose/Beurteilung
 - Ableitbedingungen

Vorsorge
gegen schädliche Umwelt-
einwirkungen:

- Stand der Technik/BVT
- Emissionsgrenzwerte
 - Minderungsmaßnahmen
(u. a. Abluftreinigung?)



§ 1 BImSchG – Zweck des Gesetzes

BImSchG

Bundes-
Immissionsschutz-
gesetz

1.–33. BImSchV
EMASPrivilegV
EmissionshandelsR
TA Luft
TA Lärm

8. Auflage
2006

Beck-Texte im dtv

Schutz

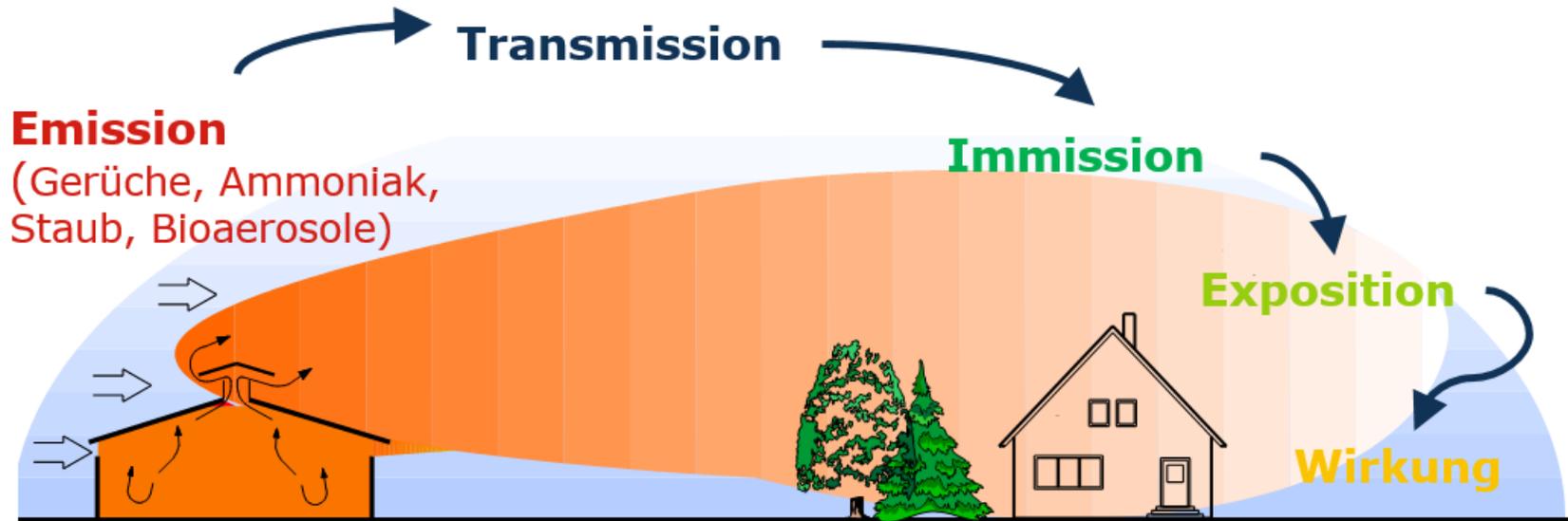
Konkretisierung:

- Nr. 4 TA Luft (Immissionsteil)
- VDI-Richtlinien
- Ländererlasse; Leitfäden LAI

Vorsorge

Konkretisierung:

- Nr. 5 TA Luft (Emissionsteil)
- VDI-Richtlinien
- Ländererlasse



§ 1 BImSchG – Zweck des Gesetzes

BImSchG

Bundes-
Immissionsschutz-
gesetz

1.–33. BImSchV
EMASPrivilegV
EmissionshandelsR
TA Luft
TA Lärm

8. Auflage
2006

Beck-Texte im dtv

Schutz
vor schädlichen Umwelt-
einwirkungen:

**gilt für BImSchG- und
- de facto – auch für
baurechtliche Anlagen
(→ Leitfäden!)**

Vorsorge
gegen schädliche Umwelt-
einwirkungen:

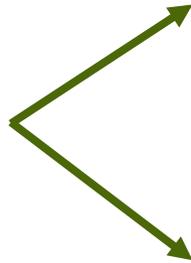
**gilt für BImSchG-Anlagen,
Erkenntnisquelle für
baurechtliche Anlagen**

Art der Emission

Rezeptor

Wirkung

Ammoniak /
Stickstoff

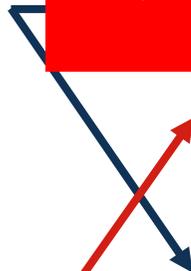


Versauerung

Eutrophierung



Gerüche



**Klimawirksame Gase
(bisher?) nicht relevant**

Geruchsbelästigung



Feinstaub (PM₁₀,
PM_{2,5}); Bioaerosole

Gesundheitsgefahren
(Atemwegs-, Herz-
Kreislauf-Erkrankungen)

- Anlass und Stand der Neufassung/Zeitplan
- Immissionsschutzrechtliche Einordnung
- Wesentliche Änderungen der TA Luft
 - Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)
 - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
- Fazit

- Nr. 4.3.2 i.V. Anhang 7: Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen + Aufnahme der GIRL

4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, ist Anhang 7 heranzuziehen.

Insbesondere ist die im Rahmen der Prüfung erforderliche Ermittlung der Immissionskenngößen nach Anhang 7 vorzunehmen.

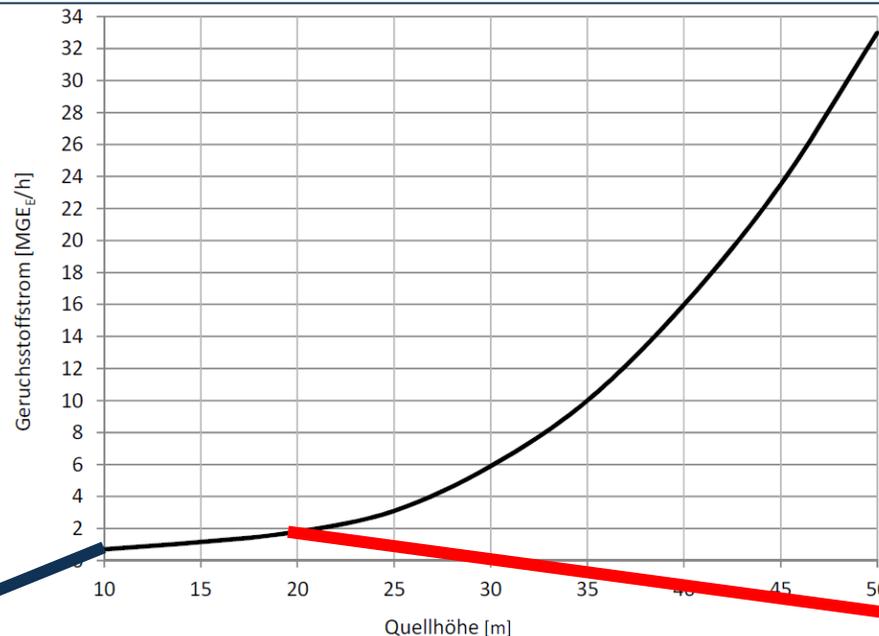
= erstmals bundeseinheitliche Regelung; aber: was ist mit länder-spezifischen Abweichungen??

(z.B. Gewichtungsfaktoren Rinder/Schweine in BW und BY)

- *Übernahme z.T. abweichend von GIRL (2008)*
- *ohne „Begründung und Auslegungshinweise“*

Bagatell-Geruchsemissionen (Anhang 7, Nr. 2.2)

„Die Bestimmung der Kenngröße der Geruchsimmission (...) ist (...) nicht erforderlich, wenn die Gesamtemissionen der Anlage den Bagatell-Geruchsstoffstrom entsprechend Abbildung 1 nicht überschreiten. Hierdurch ist sichergestellt, dass der immissionsseitige Beitrag der Anlage irrelevant ist.“



10 m - 0,718 MGE/h:
= 199,5 GE/s
= 4 GV Mastschweine
= 30 Mastschweine

20 m - 2 MGE/h:
= 555,5 GE/s
= 11 GV Mastschweine
= 85 Mastschweine

IV Vorbelastung

Beitrag vorhandener Anlagen in der Nachbarschaft

IZ Zusatzbelastung

Beitrag des geplanten neuen Vorhabens

Beurteilungsgebiet

- GIRL: mind. 600 m Umkreisradius
 - TA Luft: *„Wird die Ermittlung der Vorbelastung rechnerisch vorgenommen, so sind alle Emittenten von Geruchsstoffen, die das Beurteilungsgebiet beaufschlagen, zu erfassen.“*
- Umkreis von x km Radius möglich (auch Baurechtsanlagen)
- auch landwirtschaftsfremde Quellen, z. B.
- Klär- und Kompostanlagen,
 - Kleinbestände (z.B. kleine Pferdehaltungen in Ortslagen) im Nahbereich → hohe Vorbelastung

Datenbeschaffung / Datenschutz?

Irrelevanzabstand Ferkelerzeugung



Zusatzbelastung 2,49 % = 2%

→ Ausdehnung ca. 4 km x 2 km

→ 14 Betriebe als Vorbelastung

374 Deck-/Warteplätze
154 Abferkelplätze
4000 Ferkelaufzuchtplätze

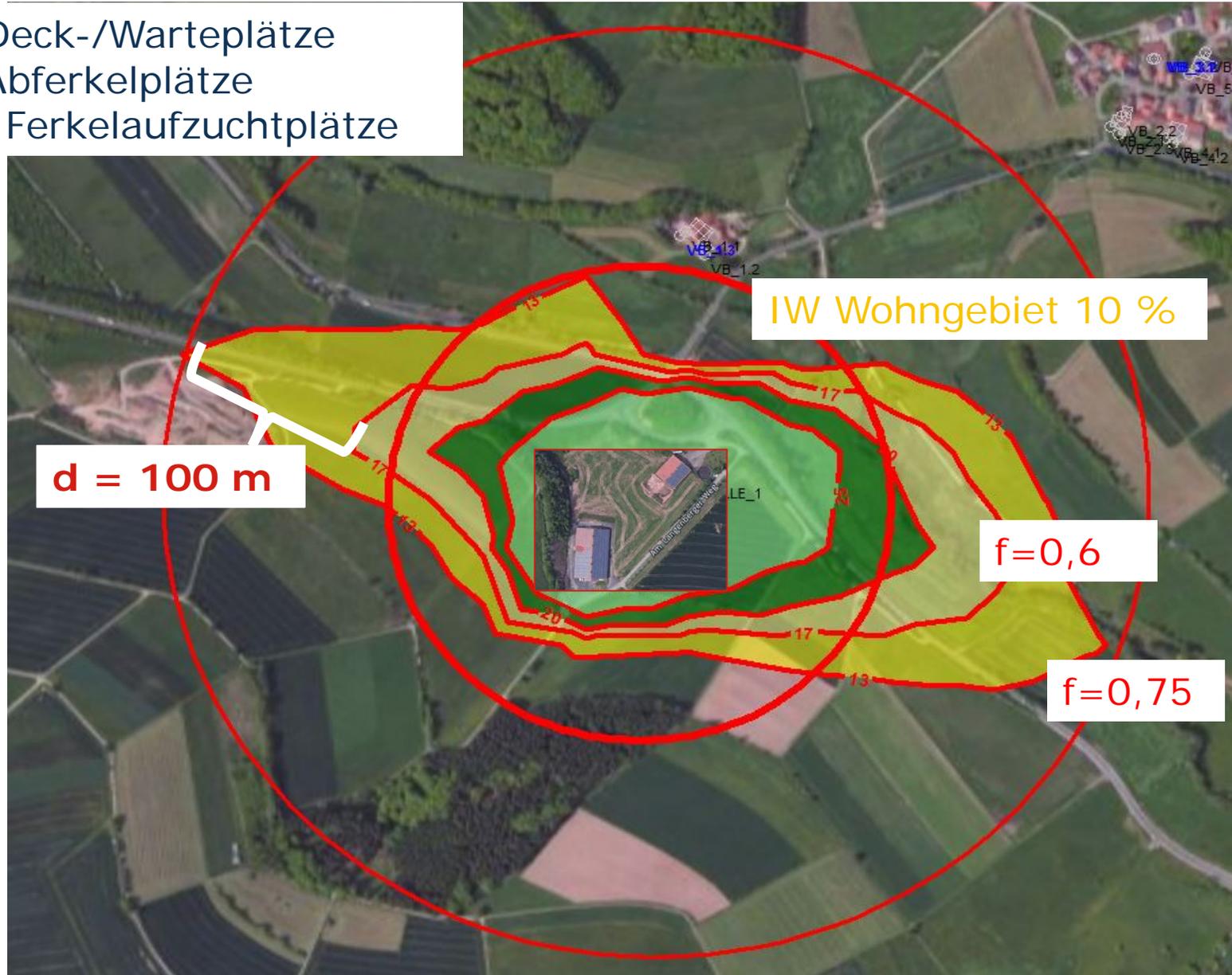


- Überschätzung kleiner Häufigkeiten im Fernbereich?
- Korrektur-/Bagatellregelung?



Auswirkung Gewichtungsfaktor f

374 Deck-/Warteplätze
154 Abferkelplätze
4000 Ferkelaufzuchtplätze



- Nr. 4.4.2 TA Luft (*unverändert*) - Immissionswert für Ammoniak zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme
→ Verweis Nr. 4.8 (Sonderfallprüfung) und Anhang 1 TA Luft (*Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen im Hinblick auf die Anforderungen der Nr. 4.8*)

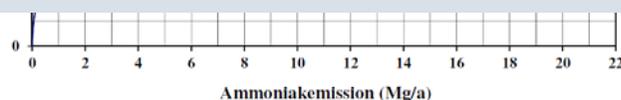


Tabelle_8: Ammoniakemissionsfaktoren für Anlagen zum Halten oder zur ~~Auf-~~ ~~zucht~~Aufzucht von Nutztieren*

| Tierart | Nutzungsrichtung | Aufstallung | Ammoniakemissionsfaktor |
|---------|------------------|-------------|-------------------------|
|---------|------------------|-------------|-------------------------|

Abstandskurve und Emissionsfaktoren:

- sollten entfallen, da gegenüber der Beurteilung der N-Deposition nicht praxisrelevant bzw.
- zu statisch
- TA Luft enthält auch keine anderen Emissionsfaktoren (Geruch, PM)



Vollspaltenböden)

- **Nr. 4.8 i.V. Anhang 8 (neu): Aufnahme einer Stickstoff- und Schwefeldepositionsregelung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)**

Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Genehmigung kann ferner nicht versagt werden, wenn die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG ergibt, dass das Vorhaben, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten, nur zu vernachlässigbaren Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Für die Prüfung ist Anhang 8 heranzuziehen.

- *Spiegelt aktuelle Beurteilungspraxis wieder, greift aber einem BaSt/LANA-Leitfaden vorweg, der z.Z. noch in der Abstimmung ist*
- *Grundsätzliche Frage, ob naturschutzfachliche Anforderungen in der TA Luft zu regeln sind*

→ Vortrag G. Nolte am Nachmittag

- **Nr. 4.8 i.V. Anhang 9 (neu): Regelung zur Beurteilung der N-Deposition außerhalb von FFH-Gebieten**

Stickstoffdeposition

*Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen, so sind für dieses Gebiet in der Regel auch keine erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nach § 5 BImSchG zu besorgen. **Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung** ist für die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, Anhang 9 heranzuziehen.*

- **Umsetzung des LAI-Leitfadens zur Beurteilung der Stickstoffdeposition, aber Verschärfungen:**
 - Geltungsbereich über § 4-Anlagen hinaus – auch Baurechtsanlagen (*Bagatellmassenstrom 0,1 kg NH₃/h → 240-300 MS, 60 MV*)
 - Absenkung des sog. Abschneidekriteriums von 5 auf 2 kg N/(ha a)
 - Absenkung der „Bagatellschwelle“ von 30 % auf 10 % des Beurteilungswertes
- *Relevanz: insb. auch für bestehende Anlagen → Genehmigungsfähigkeit von Änderungen*
- *Begründungen für Verschärfungen fehlen*

Ergebnis Ausbreitungsrechnung



- **Nr. 4.8 i.V. Anhang 10: Aufnahme einer Regelung zu Bioaerosolen entsprechend VDI 4250-1**

Bioaerosole

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Keimen und Endotoxinen nicht gewährleistet ist, so ist der Einzelfall zu prüfen. Anhang 10 ist heranzuziehen.

- *Umsetzung des LAI-Leitfadens – der sollte zunächst „nur“ erprobt werden → Weiterentwicklung der Beurteilungsmethode nur außerhalb, nicht im Rahmen der TA Luft möglich*
- *in Bezug auf die wissenschaftlich-medizinischen Grundlagen nach wie vor fachlich höchst umstritten, insb.*
 - *fehlende Dosis-Wirkungs-Beziehung – keine gesundheitsbezogenen Grenzwerte*
 - *empfindliche Personen als Maßstab*
- *Rechtsprechung: hinreichender Kenntnisstand über die Gefährlichkeit der Immissionen und die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nicht gegeben*

Prüfschema Bioaerosole TA Luft (Entwurf)

1. Liegen Anhaltspunkte für gesundheitl. Beeinträchtigungen vor?

- Abstände Wohnbebauung < 350 m (Schweine) bzw. < 500 m (Geflügel)
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftabfluss)
- weitere bioaerosolemittierende Anlagen in einem Umkreis von 1.000 m
- empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft (z.B. Krankenhaus)
- Gehäuftes Auftreten spezifischer gesundheitlicher Beschwerden der Anwohner

- Kritisch insbesondere für Geflügelhaltungen

- **Besorgnis: Konsequenzen insb. für Betriebe in Orts- und Ortsrandlagen im Nahbereich zur Wohnbebauung!**

2.

- Sinnhaftigkeit der Regelung?

- $PM_{10} < 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Ausbreitungsrechnung:

Ist die Korngrößenverteilung nicht im einzelnen bekannt, dann ist PM10 aus diffusen Quellen wie Staub der Klasse 2 zu behandeln, PM10 aus gefassten Quellen zu 70 Massenprozent wie Staub der Klasse 1 und zu 30 Massenprozent wie Staub der Klasse 2.

240 KBE/m³ (= 3 x 80 KBE/m³)
für:

- Staphylococcus aureus
- Staphylokokken
- Enterokokken
- Enterobacteriaceae

Gesamtbelastung (Jahresmittelwert) Leitkeime
< 10³ KBE/m³ oder 3 x 240 = 720 KBE/m³???

**Abluftreinigung??
Umwelttoxikologisches Gutachten??**

- Anlass und Stand der Neufassung/Zeitplan
- Immissionsschutzrechtliche Einordnung
- Wesentliche Änderungen der TA Luft
 - Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)
 - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
- Fazit

- **Nr. 5.4.7.1: Mindestabstandsregelung (neu):**
Immissionsbegrenzung für Geruch von 60 % des IW der GIRL

5.4.7.1 Anlagen der Nummer 7.1:

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren

Mindestabstand

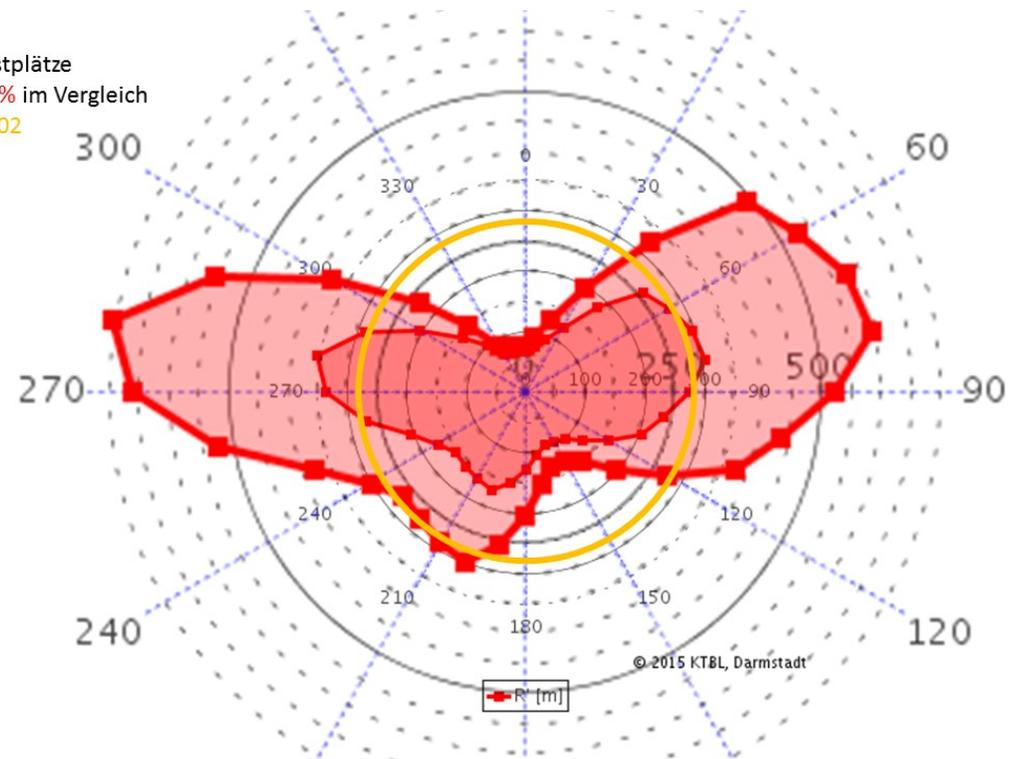
Bei der Errichtung der Anlagen ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung mit einer Geruchsausbreitungsrechnung nach Anhang 7 zu ermitteln. Die so ermittelte Gesamtzusatzbelastung soll auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung (...) 60 Prozent des (...) gebietstypischen Geruchsimmissionswertes entsprechend Tabelle 1 des Anhangs 7 überschreiten. Die sich daraus ergebenden Mindestabstände sind einzuhalten.

- *Abschaffung der alten Abstandsregelung der TA Luft 2002 und **Einführung einer Immissionskontingentierung** für genehmigungsbedürftige Anlagen*
- *IST- (statt SOLL-)Regelung, d.h. kein Ermessensspielraum der Behörden*
- *Planungsrechtlicher Ansatz nicht Aufgabe der TA Luft*

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- Änderung des Immissionswertes von 10 % \rightarrow 6 %:
 - in Hauptwindrichtung um Faktor 2 – 2,5 größere Abstände
 - in Nebenwindrichtung im Vergleich zur TA Luft 2002 deutlich kleinere Abstände
- \rightarrow Auswirkung der Regelung standort-/windrichtungsabhängig, tendenziell Verschärfung.

1.500 Mastplätze
HI 6% - 10% im Vergleich
TA Luft 2002



BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

d) ... Es ist sicher zu stellen, dass bei der Neuerrichtung zwangsbelüfteter Ställe die **Voraussetzungen** geschaffen werden, den **nachträglichen Einbau einer Abgasreinigungseinrichtung** zu ermöglichen.

e) Festmistverfahren – Dungplatten sind zu überdachen

g) Unterflurabsaugung bei Neuanlagen verboten

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

h) Behälterabdeckung:

- Neuanlagen: 90% Minderungsgrad



- Altanlagen (5 Jahre): 85%



Hexa-Cover, eine Möglichkeit der Abdeckung von Güllebehältern

- i) Die Lagerkapazität für Gülle zur Verwendung als Düngemittel im eigenen Betrieb: 9 Monate

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

*j) Für Neuanlagen und bei Erweiterung von Anlagen um neue Stallgebäude nach den Nrn. xxx des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anm.: = genehmigungspflichtige Schweinehaltungen) ist das Abgas mit **Zwangslüftung** zu erfassen und einer qualitätsgesicherten oder zertifizierten **Abgasreinigungseinrichtung** zuzuführen*

- *generell nur noch zwangsgelüftete Ställe - Widerspruch gesellschaftl. Anforderungen Tierwohl, Gutachten wiss. Beirat*
- *Überwachung: Abnahmemessungen, elektr. Betriebstagebuch, jährl. Funktionsprüfung, Wartung nachzuweisen*
- *Altanlagen (4 Jahre)/wesentl. Änderungen: Abluftreinigung bei Zentralabsaugung bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung*

Wichtigste Neuregelungen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Neu: Des Weiteren sind die Ausführungen der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** zu berücksichtigen.

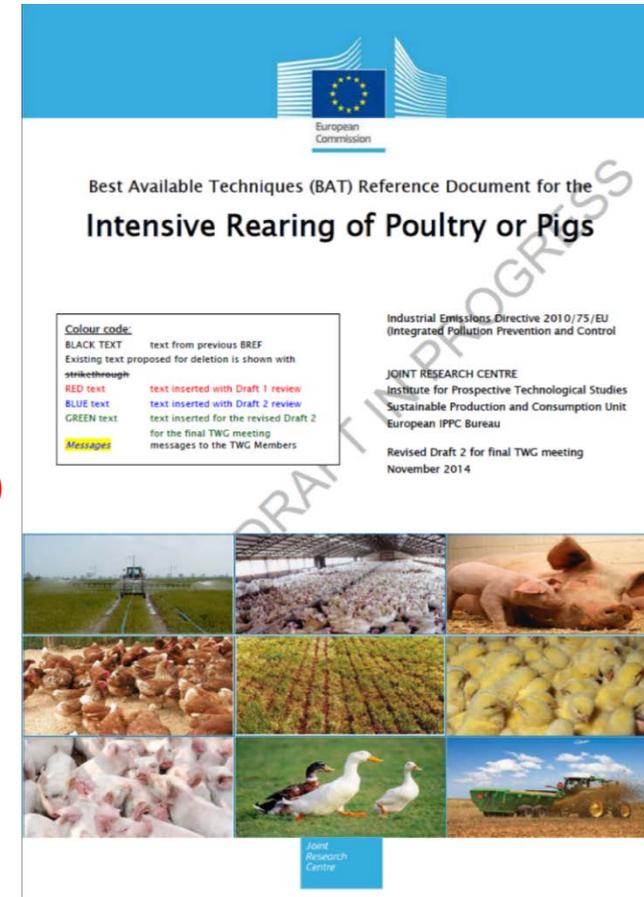
Ursprünglicher Passus TA Luft 2002 gestrichen („Die baulichen und betrieblichen Anforderungen sind mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt“)

in Verbindung mit Buchstabe j) der Nr. 5.4.7.1 (Abluftreinigung, s. o.) sind zukünftig Ställe mit freier Lüftung und Auslauf, wie z. B. pigport-Ställe oder sog. Atlantikställe, bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht mehr zulässig

sog. „Fachgespräch“ beim BMUB/UBA; wesentliche Umsetzungspunkte:

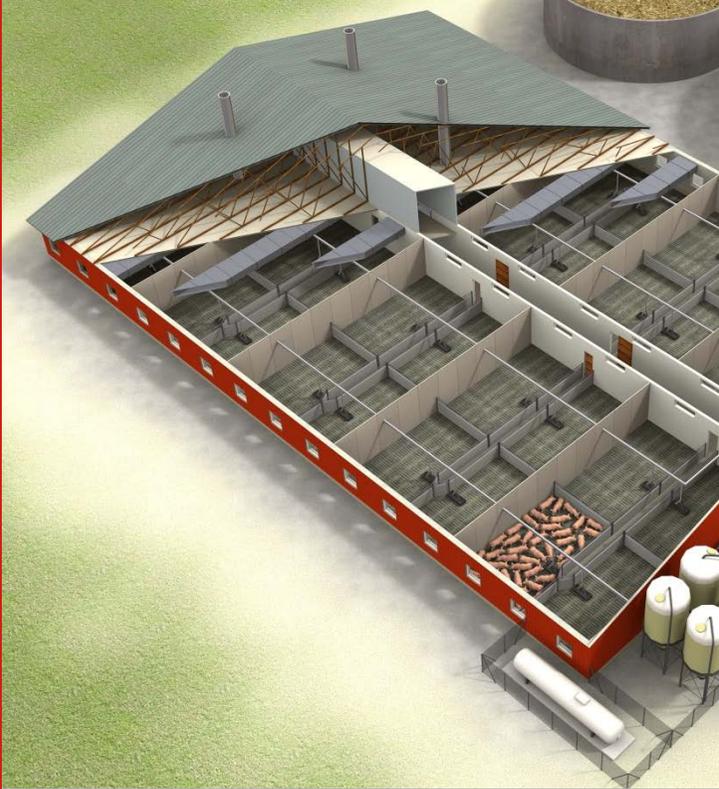
- Nährstoffangepasste Fütterung
(in Abstimmung mit DLG; DüV)
- BVT-assoziierte Emissionswerte (AEL):
 - EU: 0,1-2,6 kg NH₃/(TP a)
 - **BMUB: 0,1 – 2,2 („ambitionierte“ Umsetzung)**
 - EU Festmist/freie Lüftung:
5,65 kg NH₃/(TP a)
 - **DE?**
- Geplant: Ausarbeitung von Techniklisten und Emissionsfaktoren (LAI-Arbeitsgruppe?)
- Abstimmung des Konzeptes im Rahmen des BMUB Fachgesprächs

→ *Bisher liegt noch kein Vorschlag des BMUB/UBA vor!*



-
- Die TA Luft ist die maßgebliche Vorschrift, in der bundeseinheitliche Anforderungen zur Luftreinhaltung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gestellt werden
 - Betroffen sind auch baurechtlich zu genehmigende Anlagen
 - Besonders kritisch zu bewerten sind die geplanten
 - Verschärfungen der Beurteilung der N-Deposition
 - Regelungen zur Beurteilung von Bioaerosolen
 - Festlegungen zur Geruchskontingentierung und der Abluftreinigung als Stand der Technik (inkl. Nachrüstung)
 - Anforderungen des Tierschutzes sind als Abwägungstatbestand zu berücksichtigen und dürfen durch Anforderungen zum Stand der Technik nicht konterkariert werden
 - Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen nach wie vor unklar

- Umsetzbarkeit der baulich-technischen Anforderungen ist für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die bauplanungsrechtlich nicht privilegiert sind, vor dem Hintergrund der Neufassung des BauGB zu klären. Die Anwendungspraxis des BauGB muss die Umsetzung von Anforderungen, die sich aus Rechtsänderungen ergeben, ermöglichen.
 - Die Auswirkungen der Änderungen der Bestimmungen der TA Luft müssen einzeln und im Zusammenspiel mit anderen Gesetzen und Verordnungen (z. B. Tierschutz, DüV) beurteilt werden.
 - Regionale Erzeugung darf nicht gefährdet werden. Strukturelle Besonderheiten in Deutschland sind zu beachten.
- *Es bleibt abzuwarten wie der Referentenentwurf aussieht*



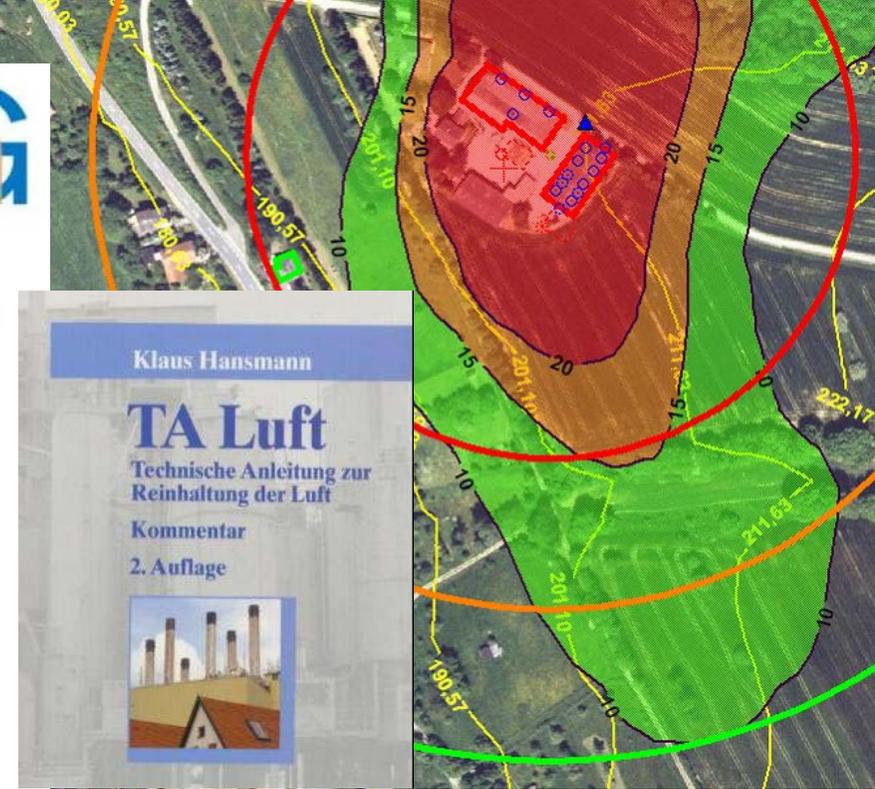
BImSchG

**Bundes-
Immissionsschutz-
gesetz**

1.–33. BImSchV
EMASPrivilegV
EmissionshandelsR
TA Luft
TA Lärm

8. Auflage
2006

Beck-Texte im dtv



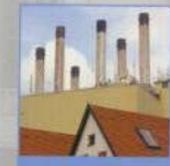
Klaus Hansmann

TA Luft

Technische Anleitung zur
Reinhaltung der Luft

Kommentar

2. Auflage



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bei Fragen: *06151-7001-156*
e.grimm@ktbl.de

Aktuelle Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung - 1. Juni 2016, Ulm